

BEITRAGSORDNUNG

**DES 1. FUSSBALLCLUB SCHINKEL E. V. VON 1947**

(gemäß § 17 der Vereinssatzung)

[§ 1 Grundsatz 1](#_bookmark0)

[§ 2 Jahresbeiträge 2](#_bookmark1)

[§ 3 Persönliche Angaben 3](#_bookmark2)

[§ 4 Beiträge 3](#_bookmark3)

[§ 5 Beitragserhebung 3](#_bookmark4)

[§ 6 Mahnungen und Rückbuchungen 3](#_bookmark5)

[§ 7 Beitragshöhe bei Vereinsein- und -austritt 4](#_bookmark6)

[§ 8 Zusatzgebühren 4](#_bookmark7)

[§ 9 In-Kraft-Treten 4](#_bookmark8)

# § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung (im Folgenden Satzung). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (§ 6 der Satzung) sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

1

# § 2 Jahresbeiträge



1. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden. Abteilungsbeiträge können analog behandelt werden.
2. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Schiedsrichter, die für den Verein als solche tätig sind, werden grundsätzlich von Beiträgen befreit.

2

# § 3 Persönliche Angaben

Veränderungen der persönlichen Angaben sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

**§ 4 Beiträge**

In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein enthalten.

# § 5 Beitragserhebung

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Abbuchungsverfahren erfolgt bei halbjährlicher Zahlung im April und im Oktober, bei jährlicher Zahlung im Februar jeden Jahres.
2. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

# § 6 Mahnungen und Rückbuchungen

1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 4,- pro Mahnung erhoben.
2. Bei Rückbuchungen ist zusätzlich die Rückbuchungsgebühr der Bank durch das Mitglied zu erstatten.

# § 7 Beitragshöhe bei Vereinsein- und -austritt

1. Bei Vereinseintritt ist pro verbleibenden Monat des Jahres 1/12 des vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 8 der Satzung möglich. Die Mitgliedsbeiträge werden in Höhe von 1/12 des vollen Mitgliedsbeitrages pro verbleibenden Monat erstattet.

# § 8 Zusatzgebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

# § 9 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitglieder-versammlung am 21.02.2014 in Kraft.

3